

## 39. Gibt es für Betreiber eines religiösen Versammlungsraumes eigene Bestimmungen im Veranstaltungsrecht?

Veranstaltungsgesetze sind mit teilweise unterschiedlichen Inhalten auf Länderebene angesiedelt, haben jedoch etliche Ausnahmen, für die der Bund zuständig ist (wie etwa große Teile des Glücksspiels) oder die andere Landesgesetze regeln (z.B. Tanzschulen, Kinos). Sie regeln u. a. die Anmeldepflicht von Veranstaltungen und Bestimmungen über die Errichtung von Räumlichkeiten dafür. Zweck von Veranstaltungen ist laut den Gesetzen in der Steiermark und Tirol die Unterhaltung, Belustigung oder Ertüchtigung der TeilnehmerInnen.

In der Steiermark und Tirol fallen Veranstaltungen, die zur Religionsausübung von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften dienen bzw. Veranstaltungen in religiösen Versammlungsräumen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften (wie etwa ein Musikkonzert in einer Kirche) nicht unter dieses Gesetz.

Daneben sind weiters religiöse Versammlungen („Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultes“) vom Versammlungsgesetz ausgenommen.<sup>1</sup>

Für religiöse Bekenntnisgemeinschaften oder religiöse Vereine gelten diese Ausnahmeregelungen nicht.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> In verfassungskonformer Weise sind die hier in Bezug auf einen gesetzlich gestatteten Kultus aufgezählten Versammlungen über die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften hinausgehend jedenfalls auch auf die religiösen Bekenntnisgemeinschaften zu erstrecken. Dies umso mehr, als generell die Untersagung einer Versammlung gemäß VersG unter Bedachtnahme auf Art 11 ERMK sowie Art 12 StGG nur unter äußerst eingeschränkten Voraussetzungen zulässig ist.“ (Krömer Peter: Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften in: öarr 2010, 198-221, S. 220f)

<sup>2</sup> Laut dem Wiener Veranstaltungsgesetz sind Veranstaltungen dann öffentlich, wenn sie allgemein zugänglich sind und mehr als zwanzig Personen daran teilnehmen (sofern es sich keine Familienfeiern sind). „Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit dem Wiener Veranstaltungsgesetz für Gottesdienste religiöser Bekenntnisgemeinschaften eine Anmeldepflicht gegeben ist. Auf die eventuelle Möglichkeit mittels verfassungskonformer Auslegungen von einer Anmeldepflicht abzusehen, kann im Rahmen dieser Ausführungen nicht näher eingegangen werden. (...) Dies bedeutet, dass Räumlichkeiten für gottesdienstliche Zwecke gesetzlich aner-

**Betreffende Gesetzesstellen**

**Gesetz vom 3. Juli 2012, mit dem das Veranstaltungswesen im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 - StVAG)**

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST\\_7070\\_003](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_7070_003)

§ 1

Anwendungsbereich

(...)

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für

(...)

5. Veranstaltungen, die zur Religionsausübung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gehören, und Veranstaltungen, die in den ausdrücklich der Religionsausübung gewidmeten Räumlichkeiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften stattfinden;

(...)

**Gesetz vom 2. Juli 2003, mit dem das Veranstaltungswesen in Tirol geregelt wird (Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG)**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000208>

§ 1

Geltungsbereich

(...)

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen

(...)

b) von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften;

(...)

(3) Die Ausnahmen nach Abs. 2 lit. a, d und e gelten nicht für öffentliche Veranstaltungen, die überwiegend der Unterhaltung oder Erbauung der Besucher dienen, wie Konzerte, Bälle, Festtage, Parties und dergleichen.

**Versammlungsgesetz 1953**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10000249/Versammlungsgesetz%201953%2c%20Fassung%20vom%2028.05.2013.pdf>

§ 2. (1) Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies wenigstens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muß spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

(...)

§ 5. Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

---

kannter Kirchen und Religionsgesellschaften im Zusammenhang mit der vorhin erwähnten Ausnahmeregelung dem Wr VeranStättG nicht unterliegen, solche für religiöse Bekenntnisgemeinschaften und Religionsgemeinschaft in der Rechtsform des Vereines hingegen schon. Diese benötigen für ihre gottesdienstlichen Räumlichkeiten letztlich auch Bewilligungen nach dem Wr VeranStättG, dies teilweise im Rahmen eines Verfahrens nach der Bauordnung für Wien. Auch diese Rechtslage ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf Art 9 EMRK zu hinterfragen.“ (Krömer Peter: Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften in: öarr 2010, 198-221, S. 208f)